

**Benutzungsordnung**  
**für das**  
**Dorfgemeinschaftshaus Schwarzenborn**

1. Die Ortsgemeinde Schwarzenborn verfügt über ein Dorfgemeinschaftshaus. Sie ist Eigentümerin und übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister, dem Beigeordneten bzw. dessen Beauftragtem wahrgenommen.
  
2. Die Ortsgemeinde stellt das Dorfgemeinschaftshaus
  - für Familienfeiern, Geburtstagsfeiern etc.sowie
  - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,nach Maßgabe der in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses festgelegten Gebühren zur Verfügung.
  
3. Nutzungsdauer und Nutzungszweck werden durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem in Absprache mit dem Benutzer festgelegt.
  
4. Das Dorfgemeinschaftshaus wird grundsätzlich durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.
  
5. Im Falle von z. B. dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
  
6. Folgende Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses gilt, sofern nicht anderweitige Regelungen in Einzelabsprache mit dem Benutzer getroffen wurden:
  - a. Die Benutzer haben das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass Ruhezeiten eingehalten und umliegende Nachbarn nicht gestört werden. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen, Gegenstände, wie z.B. Kühlschränke umzustellen, oder die Einrichtung zu verändern.

- b. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem zu melden.
  
  - c. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
  
  - d. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Rheinland-Pfalz und des Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
  
  - e. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
7. Nach Veranstaltungsende ist eine Endreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Abfälle sind vom Benutzer selbst zu entsorgen.
8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Schwarzenborn, den 19.03.2020

  
Ortsbürgermeister  
Sven Engler

